

**Vorsitz**

 Wiedner Hauptstraße 8-10  
1040 Wien  
 +43 1 58801 49501  
 +43 1 58801 49598  
 [vorsitz@htu.at](mailto:vorsitz@htu.at)

Abs: HTU Wien, Wiedner Hauptstr. 8-10, A-1040 Wien

An:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Per Mail an:

[legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 25.01.2021

**Geschäftszahl (GZ) 2020-0.823.240**

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (im Folgenden "HTU Wien" genannt) bezieht zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird (Geschäftszahl (GZ) 2020-0.823.240) wie folgt Stellung:

### **Briefwahl der Studienvertretung nicht möglich**

Eine Regelung um endlich die Wahl der Studienvertretung per Briefwahl zu ermöglichen fehlt leider gänzlich. Die aktuelle Corona-Pandemie zeigt auf beeindruckende Art und Weise wieso eine Ausweitung der Briefwahl notwendig ist. Aber auch aus anderen Gründen können sich Studierende dazu entschließen ihre Stimme per Briefwahl abzugeben. Es muss sichergestellt werden, dass dies auf allen Ebenen - auch der im Alltag von Studierenden besonders wichtigen Studienvertretungsebene - ermöglicht wird.

### **§ 1 (3)**

Wir merken an, dass aus der Formulierung im Rechtstext nicht eindeutig ersichtlich ist, ob die Ergänzung "an Standorten von Bildungseinrichtungen gem. Abs. 1 in einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz" sich nur auf außerordentliche Studierende, oder auf ordentliche und außerordentliche Studierende bezieht.

### **§ 3 (2)**

Die neue Regelung, dass die Grenze der Studierendenzahl, ab welcher eine Körperschaft eingerichtet wird, von 1.000 auf 3.000 Studierende erhöht wurde, sehen wir als problematisch an. Zwar ist zu begrüßen, dass bestehende Körperschaften die Möglichkeit haben, ihre Stellung als Körperschaft öffentlichen Rechts zu behalten (§ 70 (14)), jedoch kann ihnen dieses Recht aufgrund von § 3 (2a) mittels Verordnung auch gleich wieder genommen werden. Dies sollte legislatisch so gelöst werden, dass auf ein Abwenden der Auflösung mittels der Übergangsbestimmungen danach sofort eine Auflösung mittels Verordnung des Ministeriums gemäß § 3 (2a) ausgeschlossen wird.

**§ 6 (1) (2), § 13 (4) (5) und § 24 (4) (5)**

Die DSGVO-konforme Umgestaltung der Evidenz (Abs. 1) bzw. der Zurverfügungstellung von Auszügen aus dieser Evidenz (Abs. 2) ist zu begrüßen. Jedoch sollte hierbei darauf geachtet werden, die Fragen der Haftung betreffen der nun eingeführten Löschungspflicht entsprechend zu klären.

**§ 9 (2) Z 3 und § 16 (2) Z 3**

Die Einführung von elektronischen Sitzungen im HSG ist dringend notwendig, insbesondere unter Beachtung der letzten 10 Monate, in welchen eine rechtliche Basis für oft diese oft wünschenswert gewesen wäre. Daher begrüßt die HTU Wien das geplante Hinzufügen der entsprechenden Zeilen.

**§ 11 (11), § 17 (11) und § 27 (7)**

In Anbetracht der auch jetzt schon oft durchgeführten Tätigkeiten erachtet die HTU Wien es als richtigen Schritt, die Vertretung der Interessen von Studienwerberinnen und Studienwerbern auch offiziell in den Aufgabenbereich der Bundesvertretung und Hochschulvertretungen festzuschreiben.

**§ 19 (2) und § 28 (2)**

Wir merken an, dass hier die Flexibilität von Hochschulvertretungen bei der Zuteilung zu StVen eingeschränkt wird. Es kann durchaus Situationen geben, in denen eine einzelne Studienvertretung für Studienrichtungen an mehreren Bildungseinrichtungen sinnvoll ist.

**§ 10 (5a)**

Die geplante Einführung einer Vorsitzendenkonferenz für gemeinsam eingerichtete Studien ist zu kritisieren. Es ist ein übermäßiger bürokratischer Aufwand zu erwarten, und eine Einrichtung nur für diese Art von spezielleren Studien erscheint nicht sachlich und müsste dann auch konsequenter in vielen weiteren Fällen auch angewendet werden.

**§ 23 (3)**

Das Streichen der Möglichkeit, dass Studierendevertretungen ohne eigene Hochschulvertretung von anderen Hochschulvertretungen (und nicht nur von der Bundesvertretung) mitverwaltet werden können, ist zu kritisieren. Die bisherige Regelung bot Flexibilität und deswegen ist eine nicht gerechtfertigte Streichung dieser Regelung nicht nachvollziehbar.

**§ 30 (5)**

Wir lehnen das veröffentlichen von Namen auf der Website strikt ab. Studierendenvertreter\_innen müssen teilweise mit sehr sensiblen Daten und finanziellen Mitteln (zb Härtefallfonds etc.) hantieren. Es kam in der Vergangenheit bereits vor, dass Studierendenvertreter\_innen in solchen Positionen privat und außerhalb ihres Ehrenamtes kontaktiert wurden. Um die Privatsphäre und Sicherheit unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter\_innen zu schützen lehnen wir eine Veröffentlichung ihrer Namen in Kombination mit ihrer Funktion auf der Webseite ab.

**§ 31**

Eine Deckelung der Aufwandsentschädigungen ist prinzipiell zu begrüßen. Allerdings kritisieren wir, dass unter (1c) die Größe der Hochschulvertretung einen Einfluss auf die Höhe des Zuschlagsbetrags hat. Der Aufwand pro Person ändert sich nicht abhängig von der Größe der Hochschule. Wir schlagen daher vor die Zuschlagsbeträge generell auf 70% festzulegen.

Außerdem möchten wir anregen die Entschädigung von Ehrenamtlichen innerhalb der ÖH Bundesvertretung bzw. auf Hochschulvertretungen in Zukunft über Funktionsgebühren zu regeln. Diese bieten im Vergleich zur aktuellen Regelung über Aufwandsentschädigungen mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen und spiegeln die Realität besser wieder.

**§32 (3)**

Das sofortige Enden der Entsendung beim Erlöschen der Angehörigeneigenschaft kann zu großen Problemen führen. In den meisten Fällen ist nicht vorgesehen, dass jemand in die Position nachrutscht. Im schlimmsten Fall kann das dazu führen, dass eine Kommission nicht mehr zusammentreten kann, bis ein Ersatz gefunden wurde und das Abschließen von Kommissionen wird verzögert.

**§ 37 (3)**

Die momentane Formulierung könnte als generelle Entbindung der Verschwiegenheitspflichten der Steuerberater\_innen ausgelegt werden, und sollte deswegen zur Vermeidung von überschießenden Rechtfolgen abgeändert werden.

**Formulierungsvorschlag:**

*§ 37 (3) Die Steuerberaterin oder der Steuerberater und die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer sind gegenüber der Bundesministerin oder dem Bundesminister und der*

Kontrollkommission **betreffend Angelegenheiten der Wirtschaftsbetriebe** von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

#### **§ 42 (1)**

Der momentane Vorschlag sieht leider keine Möglichkeit für begründete Abweichungen vor. Diese können jedoch zum Beispiel bei Verträgen zwischen der Bundesvertretung und einer Hochschulvertretung (Beispiel: Sozialfonds) nötig sein, weswegen der Absatz diesbezüglich abgeändert werden sollte.

#### **§ 63**

Die HTU Wien hält es für sinnvoll bei finanziellen Entscheidungen in die Aufsicht durch die Bundesministerin oder den Bundesminister auf die Wirtschaftsreferent\_innen zu erweitern. Bei allen weiteren Referent\_innen macht diese Ergänzung allerdings keinen Sinn. Die bestehende Weisungspflicht gegenüber der\_dem Vorsitzenden führt unserer Ansicht nach selbstverständlich dazu, dass diese\_r im Falle eines rechtswidrigen Verhaltens von dem er\_sie Kenntnis haben konnte, letztverantwortlich ist.

#### **Formulierungsvorschlag:**

*§ 63 (4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat in Ausübung ihres oder seines Aufsichtsrechtes durch Bescheid die Rechtswidrigkeit der Handlung einer oder **eines Wirtschaftsreferenten oder einer Wirtschaftsreferentin oder eines stellvertretenden Wirtschaftsreferenten oder einer stellvertretenden Wirtschaftsreferentin** festzustellen, wenn **der Wirtschaftsreferent oder die Wirtschaftsreferentin oder der stellvertretende Wirtschaftsreferent oder die stellvertretende Wirtschaftsreferentin** in Ausübung ihrer oder seiner Funktion ein Rechtsgeschäft gemäß §42 HSG vorgenommen oder unterlassen hat, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht.*

Weiters ist daher in Abs. 5 und 6 *Referent* und *Referentin* sinngemäß zu löschen.

Die HTU Wien bittet um den Einbezug der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.

**Thomas Traxler**  
Vorsitzteam der HTU Wien  
vorsitz@htu.at

**Lisa Korner**  
Vorsitzteam der HTU Wien  
vorsitz@htu.at

**Gabriele Urban**  
Vorsitzteam der HTU Wien  
vorsitz@htu.at

**Doris Havlik**  
Vorsitzteam der HTU Wien  
vorsitz@htu.at

**Lukas Wurth**  
Referat für Bildung und Politik  
bipol@htu.at

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien - kurz HTU Wien - ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der Technischen Universität Wien.